

Förderrichtlinie für Lastenfahrräder und Elektrolastenfahrräder der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha

1. Zielsetzung

Mit der Förderung von Lastenfahrrädern und Elektrolastenfahrrädern (Transportfahrrädern) soll der Ankauf und der Einsatz von Lastenfahrrädern im Gebiet der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha und Wilfleinsdorf durch einen Direktzuschuss zu den Anschaffungskosten unterstützt werden.

Lastenfahrräder ergänzen die moderne und umweltschonende Stadtmobilität, ihre Verwendung eröffnet der Bevölkerung und UnternehmerInnen eine bequeme Form der sanften Mikromobilität. Die umweltpolitische Zielsetzung der Reduktion der klimaschädlichen Emissionen soll unterstützt werden.

2. FörderungswerberInnen (Wer kann um eine Förderung ansuchen)

FörderungswerberInnen können volljährige, natürliche Personen oder Unternehmen sein, die in der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha oder Wilfleinsdorf ihren Hauptwohn- oder Firmensitz haben, und ein dieser Förderrichtlinie entsprechendes Lastenfahrrad oder Elektrolastenfahrrad angekauft und in Betrieb genommen haben.

3. Förderungsgegenstand (Was wird gefördert)

Gegenstand der Förderung ist der Ankauf von neuen Lastenfahrrädern und Elektrolastenfahrrädern.

Gefördert werden Lastenfahrräder und Elektrolastenfahrräder, welche für den privaten Gebrauch und für die gewerbliche Nutzung durch in Bruck an der Leitha oder Wilfleinsdorf wohnhafte Privatpersonen oder dort ansässige Unternehmen für Transporte eingesetzt werden. Die Lastenfahrräder und Elektrolastenfahrräder müssen für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und vom Hersteller für verkehrstauglich erklärt und dafür zugelassen sein.

Nicht gefördert werden Gebraucht- und Eigenauffahrzeuge, Nachrüstsätze für Transportfahrräder im Selbstbau.

4. Art und Umfang der Förderung

Für den Ankauf von unter Punkt 3 genannten Lastenfahrrädern wird eine einmalige Förderung in Höhe von 400 Euro gewährt, für den Ankauf von unter Punkt 3 genannten Elektrolastenfahrrädern eine einmalige Förderung in Höhe von 500 Euro. Höhenmäßig begrenzt ist die Förderung mit maximal 50 Prozent der Investitionskosten. Pro FörderwerberIn können maximal zwei Fahrräder, unabhängig der Art, gefördert werden. Auf die Gewährung der Förderung durch die Stadtgemeinde Bruck an der Leitha besteht kein Rechtsanspruch.

5. Antrag und Erledigung

Der Förderantrag ist auf Basis dieser Richtlinie binnen einem Monat nach Ankauf des Lastenfahrrades oder Elektrofahrrades unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars an die Stadtgemeinde Bruck an der Leitha, Hauptplatz 16, 2460 Bruck an der Leitha, zu richten.

Dem Antrag ist der Rechnungsbeleg und ein Zahlungsnachweis in Kopie, mit detaillierten Angaben über:

- Datum des Ankaufes
- Typenbezeichnung
- Hersteller
- Fahrgestell-, bzw. Rahmennummer
- Und gegebenenfalls die Nummer der Fahrradcodierung

einzureichen.

Der festgestellte Förderungsbetrag, bzw. Zuschuss zu den Anschaffungskosten wird den FörderungswerberInnen unbar, durch Überweisung auf ein bekannt gegebenes Girokonto ausbezahlt.

Unvollständige Förderungsanträge können erst nach Beibringung der vollständigen Unterlagen bearbeitet werden, bzw. werden erst nach Vorliegen aller Unterlagen als „eingebracht“ gewertet werden.

Die Bearbeitung der Förderungsanträge wird im Modus „First Come – First Serve“ angewickelt, je nach Einbringungsdatum der Anträge. Die Möglichkeit einer Förderung ist mit dem Gesamtbetrag der in diesem Kalenderjahr vorgesehenen budgetären Mittel beschränkt und erlischt automatisch mit der Ausschöpfung der budgetären Mittel. Die Gewährung dieser Förderung ist somit begrenzt nach Vorhandensein der budgetären Mittel.

6. Pflichten des/der FörderungswerberIn

Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Antrages, den Förderungsgegenstand widmungsgemäß zu verwenden, das geförderte Lastenfahrrad oder Elektolastenfahrrad zumindest für die Dauer von 12 Monaten im Eigentum zu halten und für Zwecke der eigenen oder betrieblichen Mobilität zu verwenden.

Der/die FörderungswerberIn erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadtgemeinde Bruck an der Leitha als Förderungsgeberin die Förderungsgrundlagen und widmungsgemäße Verwendung während der Dauer der Behaltefrist überprüfen kann. Der/die FörderungswerberIn erteilt der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha die Zustimmung im Rahmen der automationsunterstützten Datenverarbeitung personenbezogene Informationen wie Name und Adresse des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung für die Förderungsabwicklung zu dokumentieren, weiterzuwenden und im Rahmen von Förderungsberichten zu publizieren.

7. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung wird von der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha widerrufen bzw. zurückgefordert, wenn der/die FörderungswerberIn zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht, maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat oder den Fördergegenstand nicht widmungsgemäß verwendet hat.

8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit 10. Oktober 2018 in Kraft.